Aktenzeichen: 8 K 3176/17.GI.A

Richter

## **VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN**



# IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

URTEIL	
In dem Verwaltungsstreitverfahren	
des Herrn	
Staatsangehörigkeit: somalisch,	
	Klägers,
bevollmächtigt:	
gegen	
die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration Flüchtlinge,	า und
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, -	Beklagte,
wegen Asylrechts	
hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch	

als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 2019 für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.04.2017 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- 3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand**

Der Kläger, nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger und im Juli 2014 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, stellte am 15.12.2014 einen Asylantrag. Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am 23.01.2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er dem Clan der Hawadle, Subclan , angehöre. Als Familie hätten sie es in Somalia zunächst sehr gut gehabt. Allerdings habe es dann mehrere Probleme auch mit der Al-Shabaab gegeben. Dazu seien die Kämpfe in der Region zwischen der Regierung und der Al-Shabaab und Kämpfe zwischen den Clans untereinander gekommen. Trotzdem habe man in Somalia immer noch leben können. Im 2011 sei sein Vater durch Personen der Al-Shabaab erschossen worden, weil er als gearbeitet habe. Er habe sterben müssen, da er sich geweigert habe, auf Drohungen der Al-Shabaab zu reagieren. Einen Monat später seien sie dann von nach umgezogen, weil die dortigen Kämpfe und Konflikte angehalten hätten. Etwa im Jahr 2012 seien sie wieder nach zurückgezogen. Zu diesem Zeitpunkt habe die Al-Shabaab alle Kinder aus diesem Bereich Mogadischus mitnehmen wollen, um sie zu Bombenattentaten oder Kampfhandlungen einzusetzen. Er – der Kläger – hasse die Al-Shabaab, weil sie seinen Vater getötet hätten. Er habe dort nicht mehr bleiben können. Daher habe sein älterer Bruder für sie beide die Ausreise geplant, welche sie im Juli 2013 vollzogen hätten. Auf Nachfrage gab der Kläger an, dass er nach dem Tod seines Vaters mehrere Male von Mitschülern bedroht worden sei, da einige von ihnen Mitglieder der Al-Shabaab gewesen seien. Sie seien immer an den Spielplatz gekommen und hätten ihn bedroht, da er nicht dasselbe wie sie glaube. Eines Tages hätte er

einen Anruf von der Al-Shabaab erhalten und sei als Ungläubiger bezeichnet worden. Das letzte Mal sei er etwa zwei Monate vor seiner Ausreise von einem Chef der Al-Shabaab angerufen worden. In einer Sprachnachricht sei ihm mitgeteilt worden, dass sie seinen Vater getötet hätten und ihn auf die gleiche Weise töten würden. Danach sei er in das von der AMISOM kontrollierte Gebiet von Mogadischu umgezogen. Auf die Frage, was er bei einer möglichen Rückkehr nach Somalia befürchte, antwortete der Kläger, dass sein Dorf, in dem er gelebt habe, nicht mehr wirklich existiere und das Gebiet von der Al-Shabaab kontrolliert werde. Bis zu seiner Ausreise habe er sich in Mogadischu, Stadtteil , aufgehalten.

Mit Bescheid vom 01.04.2017, der dem Kläger am 04.04.2017 zugestellt worden ist, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziff. 1), lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziff. 2) und erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziff. 3). Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziff. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würde er nach Somalia abgeschoben. Der Kläger könnte auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6). Wegen der Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 10.04.2017, am 12.04.2017 bei Gericht eingegangen, hat der Kläger Klage erhoben. Mit Schriftsatz vom 14.06.2017, am selben Tag bei Gericht eingegangen, hat der derzeitige Bevollmächtigte des Klägers dessen anwaltliche Vertretung angezeigt. Zur Begründung der Klage werde vollumfänglich auf den Vortrag des Klägers im Rahmen seiner Anhörung verwiesen. Zusätzlich werde darauf aufmerksam gemacht, dass die Ereignisse in Somalia bereits im Zeitpunkt der Anhörung nahezu vier Jahre zurückgelegen hätten, der Kläger im Zeitpunkt seiner Flucht minderjährig gewesen und sein Vater aufgrund seiner Tätigkeit als Journalist von der Al-Shabaab getötet worden sei. Der Kläger dürfte sämtliche Voraussetzungen für eine Zwangsrekrutierung erfüllen, da er ein gesunder, junger Mann mit einer mittleren Bildung und damit von Wert für die Kombattanten sei. Auf Hilfe seiner Familie könne er letztlich nicht setzen, da der Ernäh-

rer der Familie, sein Vater, bereits getötet worden sei. Auch sein älterer Bruder sei auf der Flucht nach Europa gestorben, so dass der Kläger letztlich seine Mutter und die anderen Geschwister versorgen müsste. Dies werde ihm jedoch angesichts der Lage in Somalia nicht gelingen. Zudem würde ihm sein langer Aufenthalt im reichen Europa für jede Art von Entführung und Erpressung zum idealen Opfer werden. Ferne bestehe in Somalia ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 01.04.2017 (Az. 273), zugegangen am 04.04.2017, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 4 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 07.03.2019 den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger informatorisch gehört worden. Insoweit wird auf die Verhandlungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Bundesamtsakte sowie der Ausländerakte Bezug genommen. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die Erkenntnisquellen, auf die das Gericht mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen hat.

# Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen hat (vgl. § 76 Abs. 1 AsylG). Ferner konnte das Gericht in der Sache ohne einen Vertreter der Beklagten mündlich verhandeln und kann so entscheiden, da diese mit dem Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß zum Termin geladen worden sind (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat in dem für die rechtliche Beurteilung maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Die diesem Anspruch entgegenstehenden Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Bescheid vom 01.04.2017 sind rechtswidrig und deshalb aufzuheben (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Für die Feststellung des drohenden ernsthaften Schadens gilt der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U. v. 07.09.2010 - 10 C 11/09 -; U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -; jeweils juris). Die Zuerkennung subsidiären Schutzes darf nicht aus schwerwiegenden Gründen i.S.d. § 4 Abs. 2 AsylG ausgeschlossen sein. Nach § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e entsprechend.

Nach diesen Maßstäben haben die Kläger einen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG. Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass ihnen ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 3 AsylG in Somalia droht. Nach ständiger Rechtsprechung der hiesigen Kammer herrscht in Süd- und Zentralsomalia derzeit ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt, der durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (siehe etwa Urteil vom 25.10.2018 – 8 K 2509/17.GI.A –; Urteil vom 19.12.2017 – 8 K 2602/17 –; Urteil vom 24.02.2017 – 8 K 1082/16.GI.A –; Urteil vom 16.06.2016 – 8 K 3187/15.GI.A –; Urteil vom 15.07.2015 – 8 K 3104/13.GI.A –; jeweils nicht veröffentlicht).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, U. v. 30.01.2014 - Rs. C 285/12 -, juris) eine Situation, in der die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Truppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im

Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist. Das Bundesverwaltungsgericht (U. v. 27.04.2010 - 10 C 4.09 - und v. 24.06.2008 - 10 C 43.07 -, juris) legt bisher den Begriff unter Berücksichtigung seiner Bedeutung im humanitären Völkerrecht aus (insbesondere aus den vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12.08.1949 einschließlich der Zusatzprotokolle I und II vom 08.06.1977); erforderlich sei aber nicht zwingend ein so hoher Organisationsgrad und eine solche Kontrolle der Konfliktparteien über einen Teil des Staatsgebiets, wie sie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach der Genfer Konvention erforderlich ist. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt muss sich deshalb nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken (vgl. BVerwG, U. v. 24.06.2008 - 10 C 43.07 -, juris).

Unter Berücksichtigung der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisse ist für Süd- und Zentralsomalia nach wie vor vom Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des Flüchtlingsrechts auszugehen.

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen stellt sich die allgemeine Situation in Somalia aktuell im Wesentlichen wie folgt dar: Somalia hat den Zustand eines failed state überwunden, bleibt aber ein sehr fragiler Staat. Es existiert keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind fragil und schwach. Die Autorität der Zentralregierung wird unter anderem vom nach Unabhängigkeit strebenden "Somaliland" (Regionen Awdaal, Wooqoi Galbeed, Toghdeer, Sool, Sanaag) im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen Al-Shabaab-Miliz in Frage gestellt. In vielen Gebieten der Gliedstaaten Süd-/Zentralsomalias und der Bundeshauptstadt Mogadischu herrscht Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der vom VN-Sicherheitsrat mandatierten Friedensmission der Afrikanischen Union AMISOM (African Union Mission in Somalia) gegen die radikalislamistische, al-Qaida-affiliierte Al-Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind nur teilweise unter der Kontrolle der Regierung, wobei zwischen der im Wesentlichen auf Mogadischu beschränkten Kontrolle der somalischen Bundesregierung und der Kontrolle andere urbaner und ländlicher Gebiete durch die Regierungen der föderalen Gliedstaaten Somalias, die der Bundesregierung de facto nur formal unterstehen, unterschieden werden muss. In den von Al-Shabaab befreiten Gebieten kommt es zu Terroranschlägen durch diese islamische Miliz. Am 14.10.2017

kam es zu einem der verheerendsten Anschläge der somalischen Geschichte Somalias mit über 500 Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Ein LKW brachte eine Sprengladung in einer belebten Kreuzung in Mogadischu zur Detonation. Die Al-Shabaab Miliz wird hinter dem Anschlag vermutet, hat sich jedoch nicht offiziell dazu bekannt. Am 28.10.2017 kam es erneut zu einem schweren Anschlag durch Al-Shabaab im Stadtzentrum Mogadischus, bei dem mindestens 23 Personen starben (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.03.2018, S. 4 f.).

Von diesem Konflikt geht für den Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Somalia auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aus.

Das Tatbestandsmerkmal der "ernsthaften individuellen Bedrohung" des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG erfordert entweder eine solche Gefahrendichte, dass jedermann allein aufgrund seiner Anwesenheit im jeweiligen Gebiet mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden, oder persönliche Umstände, die das derartige Risiko erheblich erhöhen (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BVerwG, U. v. 14.07.2009 - 10 C 9.08 -, juris; EuGH, U. v. 17.02.2009 - C-465/07 -, juris).

Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Für die individuelle Betroffenheit bedarf es einer Feststellung der Gefahrendichte, die jedenfalls eine annäherungsweise quantitative Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos umfasst (BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13.10 - und v. 13.02.2014 - 10 C 6.13 -, juris).

Eine Bewertung der Gefahrendichte aufgrund einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Gegenüberstellung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, ist allerdings mit hinreichend verlässlichen Ergebnissen nicht möglich. Soweit die Beklagte bisweilen eine entsprechende Bewertung vornimmt, ist diese nicht hinreichend belegt. Dies gilt schon für die zugrunde gelegte Gesamtbevölkerungszahl als Ausgangsbasis. Im EASO-Bericht 2014 wird an mehreren Stellen erwähnt, dass es insoweit keine gesicherten Zahlen gibt; die wiedergegebenen Schätzungen differieren erheblich (z.B. Ziff. 1.1.4.2.3; Ziff. 1.2.1). Selbst wenn die Einwohnerzahl von 10,086 Mio. für Gesamtsomalia in der von der Beklagten verwendeten Quelle (Munzinger Online/Länder – Internationales Handbuch) annähernd richtig sein sollte, ist weiter zu be-

rücksichtigen, dass es mehr als eine Million Binnenvertriebene gibt (vgl. ACCORD, Länderkurzübersicht Somalia von September 2016). Diese Binnenvertriebenen haben sich in verschiedenen Lagern in Sicherheit gebracht und dürften überwiegend aus Zentral- und Südsomalia stammen. Weiterhin kann die Zahl der Zivilpersonen, die Opfer willkürlicher Gewalt geworden sind, nicht einmal annäherungsweise geschätzt werden, weil dazu belastbare Zahlen nicht vorhanden sind. In Süd- und Zentralsomalia gibt es praktisch keine Menschenrechtsbeobachter: Internationale Menschenrechtsorganisationen haben derzeit keine Vertreter dauerhaft nach Somalia entsandt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.03.2018, Ziff. 1.5). Soweit die Beklagte für Somalia auf in verschiedenen Quellen zitierte Angaben zu Opfern abstellt (z.B. Berichte von Danish Immigration Service und Norwegian Landinfo oder Datenbank ACLED), ist zu berücksichtigen, dass auch insoweit kein umfassendes Bild vermittelt wird. So ist bereits nicht nachvollziehbar, von wem und auf welcher Grundlage die genannten Zahlen ermittelt wurden.

Bei den Opferzahlen ist neben der rein guantitativen Ermittlung zusätzlich eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Schwere der Schädigungen anzustellen (BVerwG, U. v. 17.11.2011 - 10 C 13/10 -, juris). Bei dieser wertenden Gesamtbetrachtung ist auch die sehr schlechte medizinische Versorgungslage in Süd- und Zentralsomalia zu berücksichtigen, die im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.03.2018 als äußerst mangelhaft beschrieben wird (vgl. Ziff. 4.1.3). Auch in dem EASO-Bericht 2014 wird die medizinische Versorgungslage als "poor even by Sub-Saharan standards" qualifiziert, sie habe sich durch den Rückzug von Ärzte ohne Grenzen im August 2013 nochmals verschlechtert (vgl. Ziff. 1.7). Deswegen sind bei der Bewertung des Opferrisikos auch bloße Misshandlungen beachtlich. Es ist wenig wahrscheinlich, dass in den von der Beklagten herangezogenen Statistiken alle Einzelübergriffe enthalten sind, insbesondere auch solche, bei denen das Opfer nicht zu Tode gekommen ist. Übergriffe der Islamisten wegen ihnen missliebigen Verhaltens dürften dem beobachtenden Umfeld nach der jahrzehntelangen Erfahrung der letzten Jahre nicht spektakulär erscheinen. Auch sonst gibt es keine vollständige und zuverlässige Berichterstattung über Vorkommnisse. So wird z.B. erwähnt, dass die Berichterstattung von Journalisten über Übergriffe von Polizisten unterdrückt wird (vgl. EASO-Bericht 2014 Ziff. 4.3.3). Über Anschläge und Attentate wird in der internationalen Presse nicht immer berichtet. Die Beklagte geht in ihren Bescheiden selbst von einer erheblichen Dunkelziffer bei den Opferzahlen aus.

Aus den zuvor genannten Gründen fehlen zur Überzeugung des Gerichts hinreichend geeignete Grundlagen für eine quantitative und qualitative Bewertung der Gefahrendichte. Dies hat allerdings nicht zur Folge, dass die erforderliche Gefahrendichte allein wegen des innerstaatlichen Konflikts ohne weiteres bejaht werden kann. Es ist vielmehr auf die Einschätzung der Gefahrensituation durch Beobachter mit Erfahrung aus erster Hand abzustellen – sofern derartige Einschätzungen vorhanden sind –, auch wenn diese unter Umständen subjektiv sind (vgl. VG Regensburg, U. v. 08.01.2015 - RN 7 K 14.30016 und RO 7 14.30801 -, juris).

### Insoweit ergibt sich folgendes Bild:

Auch in den unter der Kontrolle der Regierung stehenden Gebieten sind weiterhin in erheblicher Zahl Zivilisten Opfer von individuellen Übergriffen durch die Islamisten, von willkürlichen Akten der Regierungsseite oder von Terroranschlägen. In neueren Berichten mag zwar unterdessen regelmäßig von "Verbesserungen" die Rede sein. Dies ist aber in Relation zur früheren extremen Situation zu sehen und kann nicht damit gleichgesetzt werden, dass keine wesentliche Gefahr für die Zivilbevölkerung mehr gegeben ist. So heißt es im Amnesty-Report 2016, dass 2015 erneut Zivilpersonen wahllos getötet oder verletzt worden seien, die bei bewaffneten Auseinandersetzungen ins Kreuzfeuer gerieten oder Opfer von Selbstmordanschlägen und Angriffen mit selbstgebauten Sprengsätzen und Granaten seien. Zivilpersonen liefen weiterhin Gefahr, Opfer gezielter Angriffe und Tötungen zu werden. Im EASO-Bericht von August 2014 wird ausgeführt, dass mehrere Anschläge "Nachfolgeanschläge" umfassten, bei denen zu Hilfe Eilende und Zuschauer ins Visier genommen würden, so dass es zu mehr Todesfällen komme. Mit Angriffen auf öffentliche und belebte Orte sende die Al-Shabaab ein Zeichen an die Allgemeinheit, dass jeder, der sich für die Normalisierung des täglichen Lebens in Mogadischu einsetze, in Gefahr sein könne (Ziff. 3.4.9). Viele Opfer unter der Zivilbevölkerung könnten zwar als "zur falschen Zeit am falschen Ort" bezeichnet werden und nicht als Opfer gezielter Angriffe auf Zivilisten. Da aber auch sogenannte sichere Gebiete von der Al-Shabaab regelmäßig angegriffen würden, sei es nicht möglich, in der Hauptstadtregion Benadir vollständig sichere Gebiete zu definieren. Nach dem Österreichischen Roten Kreuz verschlechtert sich die Sicherheitslage in Somalia aktuell wieder (ACCORD, Kurzübersicht Somalia).

Auch aus der ACLED Datenbank ergibt sich nicht, dass sich die Gefahr für Zivilisten in Somalia entscheidend verringert hat. Es mag zutreffen, dass die Anzahl der Todesopfer im Jahr 2015, insbesondere in der Region Benadir, gegenüber dem Vorjahr abgenom-

men hat. Von einer Trendwende kann jedoch noch nicht die Rede sein. Die Zahl der zivilen Todesopfer bewegt sich in Somalia seit Jahren auf einem konstant hohen Niveau. Zudem, so der ACLED Conflict Trends Bericht No. 34 von Februar 2015, habe die Al-Shabaab den Einsatz von Gewalt gegen Zivilisten sogar erhöht. Es sei zu beobachten, dass Zivilisten nicht nur zufällig Opfer von Anschlägen werden: Terroranschläge würden gezielt gegen Zivilisten gerichtet. Gerade in den von den Regierungstruppen und AMISOM zurückeroberten Gebieten setze die Al-Shabaab Gewalt gegen Zivilisten ein, etwa durch Anschläge auf Marktplätzen und in Teestuben, um die neue Regierung zu destabilisieren.

Ferner deutet auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.03.2018 nicht darauf hin, dass sich die Sicherheitslage in Süd- und Zentralsomalia entscheidend verbessert hat und Zivilisten nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden.

Das Gericht hat die erforderliche Überzeugung gewonnen, dass der Kläger aus der Stadt Mogadischu in Südsomalia stammt. Dies folgt aus dem seinem glaubhaften Vortrag im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Bei einer wertenden Gesamtbetrachtung ist das Gericht deshalb davon überzeugt, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Süd- und Zentralsomalia mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr liefe, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden.

Vor diesem Hintergrund kommt es auf das Vorliegen gefahrerhöhender Umstände in der Person des Klägers nicht an.

Ausschlussgründe bezüglich der Zuerkennung des subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 2 AsylG sind nicht ersichtlich.

Schließlich ist dem Kläger ein Ausweichen innerhalb Somalias nicht zuzumuten (vgl. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG). Relativ sichere Zufluchtsgebiete sind schwierig zu bestimmen, da man je nach Ausweichgrund und persönlichen Umständen möglicherweise in einem anderen Gebiet Somalias von anderen Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts bedroht ist. Hinzu kommt, dass es häufig schwierig oder unmöglich ist, solche Gebiete zu erreichen. Schließlich ist die Aufnahmekapazität der Zufluchtsgebiete begrenzt und bereits jetzt durch deutlich mehr als eine Million Binnenvertriebene sowie durch die Rückkehrer aus Saudi-Arabien und Jemen sehr angespannt (vgl. UNHCR, Gutachten vom 28.07.2016).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gießen Marburger Straße 4 35390 Gießen

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Beglaubigt: Gießen, den 08.05.2019